Sie erachtet ferner eine Besteuerung der zur Freimarktszeit eingeführten Pfeffer- und Honigkuchen für angemessen und stimmt der berichtenden Deputation darin bei, daß diese Abgabe auf 18 Grote pr. 100 Pfund Netto festzusetzen sei.

6. Wohnung des Schlachtschreibers und Wachelocal am Theerhause.

Die Bürgerschaft genehmigt die Verlegung des Wachelocals am Theerhause in das vor einigen Jahren angekaufte Wohnhaus, bewilligt die im Berichte veranschlagten Kosten mit 530 Thalern und weist ihrerseits diese Summe auf die Generalcasse an.

Sie ersucht die berichtende Deputation, auch ferner nach einem geeigneten Local für eine Schlachtschreiberwohnung sich umzusehen.

7. Neunter Bericht der Schuldeputation, die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

Die Bürgerschaft genehmigt den beantragten Neubau, bewilligt den Kostenbetrag mit 9800 Thalern und beauftragt die Deputation für das Bauwesen mit der Ausführung.

8. Bericht der Eisenbahndeputation, die Veräußerung eines zum Bahnhof gehörenden Grundstücks betreffend.

Bevor die Bürgerschaft sich über die in Rede stehende Veräußerung erklären kann, ersucht sie die Eisenbahndeputation über eine der Bürgerschaft gemachte Eingabe, welche sie abschriftlich hieneben mittheilt, baldigst zu berichten, und wird sich nach Eingang dieses Berichts weiter erklären.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Juli 1855.

1. Bericht der Eisenbahndeputation, die Veräußerung eines zum Bahnhofe gehörigen Grundstücks betreffend.

Wegen dieser Angelegenheit findet sich der Senat durch den Antrag der Bürgerschaft vom 4. d., zunächst über eine ihr zugekommene Eingabe eine Berathung und Berichterstattung der Eisenbahndeputation eintreten zu lassen, zu der Bemerkung veranlaßt, daß er es schon in formeller Hinsicht nicht für angemessen erachte, eine Vorstellung, mit welcher ein Dritter in seinem Interesse in Bezug auf eine zu verfassungsmäßiger Verhandlung stehende Angelegenheit an die Bürgerschaft sich gewendet hat, als solche zum Gegenstande einer gemeinschaftlichen Erörterung zu machen. Er kann daher auch jener Eingabe und der geschehenen Mittheilung derselben überall keine Folge geben.

Zugleich zeigt er indeß der Bürgerschaft an, daß ihm auf ordnungsmäßigem Wege bereits am 30. v. M. von Joh. Wilhelm Rauers eine Vorstellung eingereicht worden, mit welcher derselbe das Gesuch verbunden, dem von der Eisenbahndeputation zufolge ihres Berichts vom 22. v. M. abgeschlossenen Vertrage seine Genehmigung nicht zu ertheilen.

In dieser Vorstellung bemerkt der Bittsteller, er sei früher Eigenthümer des zwischen der großen Weidestraße, der Bürgerweide, J. Rauers, P. Müller, H. Meister, G. Cassebohm, C. Melchers sen. und Helene Gätjen belegenen Grundstücks, bestehend aus mehreren Wohnhäusern und über 60,000 [] Fuß messendem bestem Gemüse- und Gartenlande, gewesen.

Bei Anlegung des Bahnhofes sei aber besagtes ganzes Grundstück vom Staate als zum Bahnhofe und zu den dahin führenden Zugängen nothwendig mit der Expropriationspflicht belegt und auch das Expropriationsverfahren in aller Kraft dabei in Anwendung gebracht. — Die Eisenbahndeputation trage nun aber in ihrem Berichte vom 22. d. M. bei

dem Senate und der Bürgerschaft darauf an, da sie einen Theil des besagten Grundstücks an die Maurermeister H. Depken und J. G. Rutenberg verkauft habe, diesem Verkaufe beizutreten und ihr die Zustimmung dazu zu ertheilen. Es zeige sich nun aber hiedurch, da der Bahnhof sowohl als die dahin führenden Zugänge vollendet seien, daß das über sein ganzes Immobile in Anwendung gebrachte Expropriationsverfahren ein unberechtigtes gewesen, indem zum Bahnhofe Nichts, zu den dahin führenden Zugängen aber nur ein Theil seines Grundstücks nothwendig gewesen sei. Da er sich nun während des mehrere Jahre dauernden processualischen Verfahrens weder mit dem Verfahren selbst noch mit der ihm vom Gerichte zugesprochenen Entschädigungssumme habe einverstanden und zufrieden erklären können, und daher alle seine Rechte und Forderungen auf alle Theile, welche zum Bahnhofe und zu den dahin führenden Zugängen nicht erforderlich, stets reservirt habe und reserviren müsse, so ersuche er den Senat, der Eisenbahndeputation die Zustimmung zu dem abgeschlossenen Verkaufe nicht zu ertheilen, indem er alle seine ihm zu Gebote stehende Rechte und Ansprüche, falls auf sonstige Weise keine Vereinbarung zu erzielen sein sollte, im Wege Rechtens geltend zu machen suchen werde.

Daß aber diese Vorstellung bei der hier vorliegenden Frage nicht berücksichtigt werden kann, bedarf keiner ausführlichen Darlegung; denn in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche bei Anlegung des Bahnhofes der Staat, sei es durch Uebereinkunft mit den Betheiligten, oder mittelst des Expropriationsverfahrens in völlig gesetzlicher Weise erworben hat, steht demselben unzweifelhaft das unbeschränkte Eigenthums- und folglich auch das freie Verfügungsrecht zu. Es ist daher nicht abzusehen, wie in Betreff derjenigen Parcelen, von welchen sich hinterher ergeben, daß deren Benutzung für den ursprünglich beabsichtigten Zweck nur theilweise erforderlich geblieben oder doch im Laufe der Zeit entbehrlich geachtet worden, — dem Veräußerungsrechte des Staats von dem ehemaligen Eigenthümer entgegengetreten, und wie es dabei namentlich in Betracht gezogen werden könne, ob der Staat im Vergleich mit den früher bezahlten Preisen, einen geringeren, oder etwa in Folge des dort angelegten Bahnhofes und seiner Zugänge oder des Eintretens sonstiger günstiger Umstände und Localconjuncturen, einen höheren Preis erlange. Dazu kommt noch, daß Rauers in Betreff des Werthes seines Grundstücks und des ihm dafür zu zahlenden Preises lange gegen den Staat processirt hat, und daß der Betrag dieses Preises mittelst rechtskräftiger Entscheidung in höchster Instanz festgesetzt ist.

Wäre aber auch in irgend einer Weise an eine Berechtigung des vormaligen Eigenthümers, den Staat an dieser Veräußerung zu verhindern, noch zu denken, so würde derselbe zur Geltendmachung seines vermeintlichen Rechts doch nur den gerichtlichen Weg einzuschlagen haben. Denn wohin würde es im Blick auf künftige ähnliche Veräußerungsfälle führen, wenn der Senat und die Bürgerschaft erst einmal den Anfang damit gemacht hätten, unter solchen Verhältnissen angebliche Billigkeitsgründe hinterher noch zu etwaiger Berücksichtigung in Erwägung zu ziehen?

Indem der Senat eine Rückverweisung dieser Angelegenheit zu nochmaliger Berathung an die Eisenbahndeputation daher gänzlich ablehnt, fordert er die Bürgerschaft auf, abgesehen von der Vorstellung des Rauers, die vorliegende einfache Frage: ob die von der Deputation beantragte Veräußerung dem Interesse des Staates entspreche oder nicht? unverzüglich zu erwägen, und ihm ihre Ansicht darüber mitzutheilen, welchenfalls er sich gleichfalls darüber erklären wird.

2. Bau eines zur Hirtenwohnung auf dem Werder gehörigen Viehstalles.

Dem Senate ist es genehm, daß dieser Gegenstand an die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke zur Berathung und Berichterstattung in dem von der Bürgerschaft beantragten Sinne zurückverwiesen werde.

3. Wohnung des Schlachtschreibers und Wachelokal am Theerhause.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft über die Anträge der Deputation für die Convoye u. s. w. in Betreff Beschaffung einer geeigneten Wohnung für den Schlachtschreiber tritt der Senat bei, wie er auch den Antrag derselben Deputation wegen Verlegung des Wachelokals am Theerhause, unter Anweisung der dafür veranschlagten Summe von 530 Thalern auf den Fond für außerordentliche Ausgaben, genehmigt.

4. Neunter Bericht der Schuldeputation, die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

Der Senat genehmigt in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft das in dem rubricirten Berichte vorgelegte Bauproject für ein Freischulhaus in der Sternstraße, bewilligt die Kosten mit 9800 Thalern und hat die Deputation für das Bauwesen mit der Ausführung des Baus beauftragt.

5. Bericht der Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

6. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, die Anlage eines Telegraphen zwischen Bremen und Oldenburg betreffend.

Die vorstehend bezeichneten, dem Senate zugegangenen Deputationsberichte theilt derselbe der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hieneben mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juli 1855.

Bericht

der Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

Der in Folge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 5. und 10. Januar 1853 ernannten Deputation zur Abwendung der Gefahren des Hochwassers wurde zwar nur der Auftrag ertheilt, zu berathen und zu berichten

> »ob und welchergestalt durch eine Verstärkung und Erhöhung der städtischen Uferwerke, sowie durch Wegräumung von Stromhindernissen oder durch sonst thunliche Vorkehrungen, ferner auch durch gesetzliche, hinsichtlich wasserfreier Bauten in den betreffenden Stadtgegenden zu erlassende Vorschriften den Gefahren des Hochwassers zu begegnen sei«

und hat sich diesem gemäß ihr Bemühen zunächst auf die Ausführung dieses bestimmten Commissorii gerichtet, allein bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und dem Zusammenhange mit den bereits vorliegenden technischen Untersuchungen und den darüber erstatteten Berichten hat sie sich doch auch verpflichtet erachtet, diese früheren Vorlagen einer sorgfältigen Durchsicht und, soweit sie sich von ihrem Standpunkt dazu befähigt fühlte, der Prüfung zu unterziehen, ob vielleicht einer der vielen bereits vorliegenden Pläne, den für die Stadt und die nächsten Umgebungen bei Hochwasser eintretenden höheren Stand der Weser abzuwenden, einer besonderen Berücksichtigung zu empfehlen sein und so in anderer Weise der ihr ertheilte Auftrag erledigt werden möchte. Diese Ueberzeugung hat sie zwar nicht zu erlangen vermocht, allein sie hat die Ansicht gewonnen, daß es zur Beurtheilung der Frage, wie den Gefahren und Belästigungen des Hochwassers abgeholfen werden könne, von Werth sein dürfte, übersehen zu können, wie solche bereits vielfach geprüft worden und welche Resultate daraus gezogen sind. Deßhalb erlaubt sie sich zunächst die nachstehende übersichtliche Zusammenstellung vorzulegen.

Die traurigen Folgen des Hochwassers der Jahre 1827/28 und 1830 veranlaßten die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Prüfung der Frage, wie ähnlichen Ereignissen in der Zukunft vorgebeugt werden könne. Diese Deputation erachtete es zunächst erforderlich, darüber ein Gutachten von erfahrenen Technikern und der Verhältnisse kundigen Männern einzuholen und ersuchte die Herren Oberdeichgräfe Burmeister, Wasserbaudirector Callenius, Wasserbauinspector Bindorff, Baurath van Ronzelen

und E. Klüver um die Abgabe eines solchen. Das von diesen unter dem 2. Juni 1836 abgegebene und nach erfolgtem Abdruck am 7. April 1837 mitgetheilte Gutachten über die Mittel, die Stadt Bremen gegen die nachtheiligen Wirkungen der hohen Anschwellungen der Weser sicher zu stellen, entwickelt zunächst die Ursachen des höheren Standes bei der Stadt und deren nächster Umgegend und enthält dann 6 verschiedene Vorschläge zur Abwendung, nämlich:

1) Umleitung vermittelst eines Ueberlasses bei Arsten.
2) Umleitung aus der kleinen Weser auf die Ochtum bei Warthurm.
3) Umleitung aus der kleinen Weser durch das Viehland auf die Mündung der Ochtum.
4) Ableitung aus der Weser bei Achim durch das Holler Außendeichsland u. s. w. nach der Wumme.
5) Umleitung durch den erweiterten Neustadtsgraben.
6) Totale Umleitung der Weser neben der Stadt mit Abschließung des jetzigen Flußbettes.

Von diesen wurde 5, die Umleitung durch den erweiterten Stadtgraben, verbunden mit 4, Ableitung aus der Weser bei Achim, oder 6, totale Umleitung der Weser mit gleichzeitiger Abschließung des Flußbettes oberhalb und unterhalb der Stadt, jedoch so daß dasselbe durch die Anlegung von Schiffsschleusen mit dem Hauptstrome nach wie vor in Verbindung bleibe, als die zweckdienlichsten Projecte empfohlen.

Sowohl die großen Kosten, deren manche im Voranschlage übersehen worden, die theilweise Schwierigkeit für die Ausführung, die gänzliche Umgestaltung aller Verhältnisse, als manche andere Rücksichten bei voller Ungewißheit über das Maß des Erfolges scheinen der Zeit den Senat und die Bürgerschaft abgehalten zu haben, auf diese Pläne einzugehen, und erst die Wassersnoth vom Jahre 1845 regte diesen Gegenstand wieder lebhaft an; sie veranlaßte nämlich aufs Neue die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Deputation zur Berathung und Vorlegung von Vorschlägen in Betreff Abwendung dieser Gefahren. Diese Deputation berichtete bereits am 19. December 1845, empfahl verschiedene Sicherheitsmaßregeln zur Verhütung von Unglück für die Stadt, die auch größtentheils zur Ausführung gekommen sind, und bemerkte, daß sie die technischen Beamten zur Ausarbeitung von Gutachten aufgefordert habe, diese jedoch noch nicht erfolgt seien.

Der Bericht der Deputation vom 22. Mai 1846 theilt dann die Gutachten und Pläne des Baurathes van Ronzelen und des Wasserbaudirectors Blohm und des Wasserbaudirectors Kraushaar mit, wobei sie bemerkt, daß unter gewissen näher angegebenen Voraussetzungen von den Plänen der einer Umleitung durch den Neustadtsgraben den Vorzug verdiene.

Der Deputation wurde hierauf der Auftrag, auch darüber zu berichten:

1) Welchen Punkt sie am geeignetsten für einen Ueberfall erachte und welche Kosten damit verbunden sein dürften.
2) Welche Kosten die von ihr empfohlene Umleitung unter Berücksichtigung der von ihr näher angegebenen Voraussetzungen erfordern werde und dabei
3) die Ansichten berücksichtige, welche über die Vertiefung und Verbesserung der Unterweser in einer erschienenen Broschüre enthalten seien.

In dem am 17. September 1847 erstatteten Berichte ist die Deputation diesem Auftrage nachgekommen und hat zugleich alle damals vorliegende Pläne umfassend beleuchtet, die Unsicherheit des Erfolgs derselben hervorgehoben und endlich ihre Ansicht dahin ausgesprochen:

daß auf die Vorschläge nicht einzugehen und daher von den Plänen, eine unmittelbare Abhülfe durch Verminderung des Hochwassers zu erstreben, dermalen zu abstrahiren sei, was jedoch nicht ausschließen würde, daß nicht eine mittelbare Hülfe des Staats einigermaßen geschafft werden könne, was zunächst vielleicht in gedoppelter Weise zu bewerkstelligen sei, nämlich

1) durch Erhöhung, Verstärkung und, soweit es thunlich, Dichtung der Weserufer und resp. ihrer Schutzwerke in der Stadt und deren Umgegend.

Dabei wird bemerkt:

Wenn ein Theil der großen Unterhaltungskosten, die die großen in Vorschlag gekommenen Pläne, abgesehen von dem Anlagecapital und seinen Zinsen, jedenfalls zur Folge haben würden, jährlich ausgesetzt und verwandt würde, um die Aufhöhung und Verstärkung der Ufer, ihrer Bollwerke und ihrer Baulichkeiten, soweit sie den Staat an-

gehen, zu beschaffen und wo sie im Privatbesitze sind, den Eigenthümern zu erleichtern, so werde allmälig die Gefahr und der Schaden des Hochwassers sich bedeutend vermindern lassen;

2) durch Beseitigung der Hindernisse, die bisher dem freien Abfluß des Hochwassers mehr oder minder geschadet haben.

Diesem ist die Bemerkung hinzugefügt:

Bei den seitherigen Untersuchungen ist es vielfältig zur Sprache gekommen, daß theils durch verengtes Profil des Flusses unterhalb der Stadt, theils durch zu hohe Ufer, theils durch hervorspringende Deichanlagen dieser freie Abfluß auf mannigfache Weise gehindert und daher das schnelle Verlaufen desselben beeinträchtigt, der Aufstau in der Stadt aber vermehrt sei. Die gleichzeitige Wegschaffung dieser Hindernisse ist daher von den Technikern in Verbindung mit ihren Hauptvorschlägen in Antrag gestellt. Es dürfte nichts im Wege stehen, sie auch abgesondert von denselben zu bewerkstelligen.

Diese Anträge haben dann zu dem Beschlusse vom 5./10. Januar 1853 und dem der gegenwärtig berichtenden Deputation ertheilten Auftrage Veranlassung gegeben. Bevor die Deputation jedoch zu diesem übergeht, muß sie noch zur Vervollständigung der Uebersicht über das im Jahre 1848 in Betreff der Abwendung der Gefahren des Hochwassers Vorgekommene Folgendes bemerken.

Auf einen von der Bürgerschaft am 21. Juni 1848 gemachten Antrag, dem der Senat zustimmte, wurde aufs Neue eine Deputation zur Prüfung eines vorliegenden Projects, durch einen Ueberlaß bei Poppen Landgute die Gefahren des Hochwassers zu beseitigen, ernannt, deren Bericht jedoch zu dem Beschlusse führte, vorläufig davon abzusehen.

Auf den von der Bürgerschaft am 6. November 1850 geäußerten Wunsch veranlaßte der Senat dann die Begutachtung eines von Herrn Thätjenhorst entworfenen Planes eines Ueberlasses und Abführung des überströmenden Wassers zwischen Leitdeichen bis zur Ochtummündung, und eines von Herrn Hauschild gemachten Vorschlages zu einer Umleitung der Weser durch den Neustadtsgraben. Die Verfasser dieses Gutachtens, Wasserbaudirector Blohm und Bauinspector Brockmann, urtheilten über jene Projecte eben so wenig günstig wie später der Königlich Preußische Geheime Oberbaurath Hagen. Aus dem Gutachten des Letzteren ist hier noch zu bemerken, daß dieser Techniker auf die Bestätigung der bereits von dem verstorbenen Wasserbaudirector Kraushaar in seiner Eingabe vom September 1848 nachgewiesenen Erfolge der Correction der Unterweser aufmerksam macht; auch wird seine Aeußerung in Betreff der Neustadtsdeiche hier eine Erwähnung finden dürfen. Er bemerkt nämlich:

„Die größte Gefahr zur Zeit des Hochwassers droht augenscheinlich der Neustadt. Der von der Brücke abwärts davor liegende Deich ist freilich, wenn man ihn mit anderen Deichen vergleicht, wegen des fehlenden Vorlandes sehr ungünstig situirt; doch sind zu seiner Sicherung schon außerordentliche Maßregeln ergriffen und dieselben lassen sich auch in noch höherem Maße in Anwendung bringen. Viel schwieriger ist die Sicherung der Neustadt oberhalb der Brücke, wo keine Straße am Ufer der kleinen Weser sich hinzieht, vielmehr die Privatgrundstücke und oft selbst Wohn- und andere Gebäude unmittelbar das Ufer begränzen. Letzteres, das zugleich die Stelle des Deiches vertritt, besteht theilweise aus hölzernen ausgemauerten Bollwerken, und selbst wo es von massiven Mauern gebildet wird, scheinen diese großentheils wenig Sicherheit zu bieten. Dazu kömmt noch, daß jedes Grundstück in anderer Weise eingefaßt ist und jede Mauer mit der anschließenden nicht in Verbindung steht, häufig auch vor dieselbe vorspringt oder gegen sie zurücktritt.

»Eine zusammenhängende regelmäßige Einfassung dieses Ufers und zwar am besten durch eine gehörig fundirte und starke Mauer würde ohne Zweifel wegen der vielen daneben und zum Theil sogar darauf stehenden Gebäude große Schwierigkeiten bieten, aber nach dem Anscheine dürfte der Werth dieser Gebäude und die Rücksicht auf die große Vermehrung desselben bei dauerhaftem und sicherem Uferschutze eine solche Absicht keineswegs als unverhältnißmäßig theuer darstellen. Meines Erachtens läge gerade hierin das wohlfeilste und sicherste Mittel, um der Neustadt, abgesehen von der oben erwähnten Senkung des Hochwassers durch Stromcorrrction, einen größeren Schutz gegen die Gefahren zu bieten.«

Wie bereits bemerkt worden, hat die Deputation in den vorliegenden Berichten keine Veranlassung zu einer Empfehlung des einen oder anderen Vorschlags zu finden vermocht, sie theilt vielmehr im Wesentlichen die in dem Deputationsberichte vom 10. September 1847

entwickelten Ansichten, namentlich auch in Beziehung auf den ihr ertheilten Auftrag, und sie hat sich daher zunächst zur Aufgabe gestellt, Maßregeln durch Erhöhung, Verstärkung, und soweit es thunlich, Dichtung der Weserufer und resp. ihrer Schutzwerke in der Stadt und deren Umgegend in Vorschlag zu bringen. Dabei erschien es nothwendig, dafür zwei Abtheilungen zu bilden, und von diesen zunächst diejenige ins Auge zu fassen, für welche das Hochwasser gefahrdrohend ist, nämlich für die Neustadt, zumal für den anderen Theil der Stadt, dem das Hochwasser allerdings auch großes Ungemach und Nachtheil für die Gesundheit bringt, bereits Vorschläge zur Sicherstellung desselben vorlagen, deren Annahme und Erfolg auch für andere Stadttheile maßgebend sein dürfte. Die Deputation beauftragte daher sofort, nachdem ihr der vorliegende Auftrag ertheilt worden, den Bauinspector Brockmann, bei eintretendem genügend niedrigem Wasserstande die sämmtlichen Bollwerke der Neustadtsufer sorgfältig zu untersuchen und in einem Berichte Vorschläge zu machen, wodurch eine hinreichende Sicherung der Neustadt bewirkt werden könne. Der Herbst des Jahres 1853 gestattete bereits die Untersuchung und der im October desselben erstattete ausführliche Bericht enthält die folgende Schilderung des Zustandes sämmtlicher Bollwerke an der Neustadt mit Andeutungen, wie eine Verbesserung zu beschaffen sei:

«Die Vorkehrungen, welche zum Schutze der Neustadt gegen das Hochwasser am Weserufer errichtet sind, bestehen zum Theil aus Deichen, zum Theil aus Bollwerken. Erstere haben fast überall eine gleichmäßige steile Dossirung, welche größtentheils vor das an den einzelnen Stellen vorhanden gewesene Bollwerk geschüttet ist, als eine Erhöhung desselben nicht mehr zulässig schien, indem dasselbe dem Drucke des Erdreichs ferner keinen genügenden Widerstand leisten, und eine Verringerung des Profiles der kleinen Weser an den betreffenden Stellen auf den Abfluß des Hochwassers zum Theil nicht wesentlich nachtheilig einwirken konnte; Letztere sind von so verschiedenartiger Construction, daß dieselben im Nachstehenden einer speciellen Betrachtung unterzogen werden müssen. Ein Theil der Bollwerke ist massiv von Ziegelsteinen mit Grauwerksverkleidung erbaut, andere sind von Grauwerksquadersteinen, welche in gleichen Entfernungen auf einander gelegt durch zwischen geschobene Platten geschlossen und durch andere Platten überdeckt sind, noch andere bestehen aus Ziegelsteinmauerwerk und die Uebrigen aus Feldsteinen, deren Erhöhung durch Ziegelsteinmauerwerk beschafft ist; sie sind zum Theil auf einem Pfahlroste, zum Theil auf Beton gegründet und ein Theil derselben mag auch auf dem natürlichen Boden gegründet sein. Die Fundamente dieser Bollwerke sind theils durch Vorbollwerke, an einigen Stellen durch eine Spundwand gegen Unterspülung geschützt, und an noch anderen Stellen gewährt die vor denselben vorhandene Verlandung und Anschüttung Sicherheit dagegen. Eine andere Art von Bollwerken besteht aus einige Fuß von einander entfernten, oben mit einem Holme versehenen und durch Verankerung festgehaltenen Pfählen, deren Zwischenräume durch Ziegelsteinmauerwerk von etwa 2 Fuß Stärke ausgemauert sind, welches Mauerwerk sich zugleich hinter den Pfählen her erstreckt; das Fundament derselben besteht aus eingerammten Pfählen, auf welche eine Schwelle gelegt ist, worin die Ständer mittelst Zapfen eingelassen sind. Die übrigen Bollwerke sind von Holz erbaut und mit Holm und Verankerung versehen.

»Diese so verschiedenartig construirten Bollwerke sind gegenwärtig zum Schutze der Neustadt gegen Hochwasser vorhanden, sie wechseln mit einander ab und fast nirgends findet eine gehörige Verbindung der einzelnen Bollwerke unter einander statt, an einigen Stellen sind Vorbollwerke vorhanden, welche weit vortreten, während diejenigen unmittelbar daneben bedeutend zurücktreten und mit jenen kaum in Verbindung stehen, andere aber immer höchst mangelhaft sind.

»Nachdem die Anschwellungen der Weser höher stiegen und die Bollwerke keinen Schutz dagegen mehr gewährten, war eine Erhöhung derselben eine Nothwendigkeit, eine Verstärkung der massiven Bollwerke fand aber nicht gleichzeitig und später erst die einiger städtischer Bollwerke statt, und wenn auch die Bollwerke, welche seit jener Zeit oder kurz vorher erbaut sind, dem bedeutenden Erddrucke vollkommen Widerstand leisten können, so sind jene älteren, vielleicht vor Jahrhunderten erbauten Bollwerke nicht dazu im Stande, indem fast überall die Anlage nicht auf eine solche Höhe berechnet und ausgeführt ist, vielmehr die damaligen Verhältnisse maßgebend waren, wozu sie auch vollkommen ausreichend gewesen sind.

»An manchen Stellen ist die Erhöhung der Ufermauer, um oben eine hinreichende Stärke zu gewinnen, dadurch beschafft, daß das Mauerwerk binnen übergesetzt, und z. B. auf 8 Zoll starken Platten eine 2 Fuß breite Mauer aufgeführt ist, welche außer der Platte kein weiteres Fundament als das nackte, ziemlich lose Erdreich hat, wodurch, wenn sich

dieses setzt, ein Setzen des Mauerwerks, folglich eine Beschädigung desselben nothwendig erfolgen muß; an noch anderen Stellen ist zwar das Mauerwerk nicht in der Weise, sondern nur in der geringen Stärke aufgeführt, welche das alte niedrige Bollwerk hatte, und wenn auch dort die bedeutenden Böschungen, welche dieselben haben, eine geringere Stärke als bei einem senkrechten oder weniger Böschung habenden Bollwerke zulässig macht, so ist doch diese Stärke keineswegs genügend, um auf die Dauer dem Drucke des Erdreichs hinreichenden Widerstand leisten zu können, indem dabei nicht außer Acht gelassen werden darf, daß manche zufällige Ereignisse den Umsturz oder doch eine bedeutende Beschädigung eines Bollwerkes herbeiführen, welches nicht so stark ist, daß es allen diesen Zufälligkeiten und Einwirkungen widerstehen kann.

»Ich führe in dieser Beziehung an, daß, wenn während des Hochwassers die Hinterfüllungserde eine bedeutende Wassermenge aufnimmt und der Wasserspiegel sich alsdann plötzlich senkt, dann der Druck, welchen die ganz nasse Erde auf die Ufermauer ausübt, so bedeutend wird, daß dieselbe umstürzen muß, wenn ihr Profil nicht so groß ist, daß es auch in diesem Falle völligen Widerstand leisten kann; oft ist die Hinterfüllungserde von Wasser durchdrungen, wenn ein bedeutender anhaltender Frost eintritt, das Wasser gefriert alsdann, welches in der Hinterfüllungserde vorhanden ist, und das Volumen wird größer, und indem es stark gegen die Mauer drückt, wird diese, wenn sie nicht hinreichend stark ist, mehr oder minder beschädigt; zuweilen tritt dann der Fall ein, daß einzelne Theile der Mauer oder ganze Strecken und oftmals in verschiedener Höhe auf ihren Lagerfugen fortgeschoben werden, wodurch wohl selten der Umsturz einer ganzen Mauer bewirkt wird, allein die Verbindung der einzelnen Theile, also der Widerstand, welchen dieselbe dem Drucke des Erdreichs entgegen setzen kann, wird geringer und bei solchen wiederkehrenden Ereignissen die Mauer leicht noch weiter fortgeschoben und die Feuchtigkeit, welche unter solchen Umständen in das Mauerwerk eindringen kann, wird, wenn sie darin gefriert, den Ruin der Mauer sehr befördern. Schon die Feuchtigkeit, welche bei anhaltendem Regen in die Hinterfüllungserde dringt, ist oft sehr nachtheilig für die Ufermauern, wenn dieselbe nicht leicht daraus entweichen kann nnd plötzlich gefriert, zumal wenn auch das Mauerwerk eine erhebliche Menge Wasser gleichzeitig aufgenommen hat.

»Ich habe schon angeführt, daß die Bollwerke an der Neustadt, welche aus Stein und Holz construirt sind, aus etwa 4 Fuß von einander entfernten Ständern bestehen, welche in eine Schwelle eingelassen sind, die auf eingerammten Pfählen aufgezapft ist; die Ständer sind oben mit einem Holm und in einiger Höhe oft auch noch mit doppelter Verankerung versehen, und sind die Zwischenräume zwischen den Ständern gewöhnlich mit 2 Fuß starkem Ziegelsteinmauerwerk ausgemauert, indeß hat an einigen Stellen dieses Mauerwerk unten eine Stärke von 3 bis $3\frac{1}{2}$ Fuß, und beträgt hier die Böschung der Mauer auf jeden Fuß einen Zoll.

»Die Pfähle, auf welchen die Schwelle aufgezapft ist, sind gemeiniglich bis auf den kleinsten Wasserstand eingerammt und an einigen Stellen die Schwelle durch Anker festgehalten, wodurch das Fundament eines solchen Bollwerks ziemlich gesichert erscheint, dagegen sind die Ständer sowohl als die dieselben haltenden Anker dem Verderben sehr ausgesetzt, da sie eine große Menge Feuchtigkeit aufnehmen, welche in das Erdreich eingedrungen ist und erst im Sommer wieder daraus entweicht, sie sind daher bald naß bald trocken, und die Ständer, welche im Mauerwerk vermauert sind, pflegen sehr leicht zu verderben, oft aber im Innern ganz morsch zu sein, wenn noch die Außenkante in einer Stärke von einigen Zollen fest und gesund ist.

»Das Mauerwerk leidet wegen seiner geringen Stärke sehr von der Nässe und kann dem Erddrucke keinen genügenden Widerstand leisten, sobald die Anker und Ständer verfault sind. Eine Untersuchung über die Festigkeit der Ständer ist nur durch Anbohren derselben an verschiedenen Stellen und über die der Anker durch Aufgrabung der Hinterfüllungserde zu beschaffen.

»Die hölzernen Bollwerke sind fast sämmtlich in ganz ähnlicher Weise construirt, nur mit dem Unterschiede, daß die Ständer an der innern Seite mit Bohlen verkleidet sind und vor denselben frei vorstehen, das Fundament, auf welchem sie stehen, ist indeß nicht überall bis zum kleinsten Wasserstande heruntergeführt und muß daher nothwendig wegen der oft wiederkehrenden Nässe und Trockenheit leiden, wodurch die Sicherheit des Bollwerks sehr gefährdet wird. An solchen Stellen zeigt es sich bald, daß die Zapfen der Ständer immer kleiner, die Zapfenlöcher, welche in der Schwelle vorhanden sind, aber immer größer werden,

namentlich wenn dieselben von der Strömung oft getroffen werden, dasselbe gilt auch von den Zapfen der Fundamentpfähle so wie den zugehörigen Zapfenlöchern, wodurch unter ungünstigen Verhältnissen die Festigkeit und Sicherheit des Bollwrrks wesentlich benachtheiligt werden kann.

»Die Fugen der einzelnen Bohlen sind nur selten geschlossen oder von der innern Seite durch vorgenagelte Bohlenstücke gedichtet, und das Erdreich, welches zwischen den undichten Bohlen durch das Wasser fortgeführt wird, ist nicht unbedeutend, das Wasser aber, welches durch dieselben unmittelbar in das Erdreich dringen kann, durchnäßt dieses vollständig, und bei einer plötzlichen Senkung des Wasserspiegels kann dasselbe zwar auf demselben Wege wieder abfließen, allein es tritt auch der Fall ein, daß, wenn die Hinterfüllung aus Klei besteht, die Fugen verschlemmt werden, und das Wasser nicht in dem Maße wieder durchlassen, der Druck aber, welchen das Bollwerk alsdann auszuhalten hat, ist nicht unbedeutend und wenn die Verankerung nicht fest ist, so muß dasselbe überweichen. An beiden Enden des Bollwerks findet keine Verbindung mit dem etwa daran schließenden massiven Bollwerke statt, und die Fuge, welche dort in der Regel geblieben, ist, statt von der innern Seite von außen durch eine schmale Leiste gedichtet, welche das Herausfallen der Erde sowie das Hineindringen des Wassers niemals verhindert.

»Ein großer Uebelstand, welchen diese beiden Arten von Bollwerken haben, ist der, daß das Holz unmittelbar über der Erde sowie auch die Verankerung leicht verfault und die Bohlen, welche in gleicher Höhe sowie die Ständer, welche eingemauert sind, gewöhnlich in kurzer Zeit ganz morsch werden. Eine Erneuerung der morschen Bohlen sowie der Verankerung kann aber nur vorgenommen werden, nachdem die Hinterfüllungserde aufgegraben ist und durch die Schwierigkeit, mit welcher dieses an einigen Stellen zu beschaffen ist, fällt diese Arbeit, welche ohnehin höchst kostspielig ist, dem Eigenthümer sehr beschwerlich, zumal da eine öftere Untersuchung der Anker vorgenommen werden muß, wenn man die Festigkeit derselben beurtheilen will, und sehr oft pflegen dann die Eigenthümer die Versicherung zu geben, daß erst vor wenigen Jahren die Anker erneuert und gutes Eichenholz dazu verwendet worden sei, allein bei der Untersuchung stellt sich manchmal das Gegentheil heraus.

»Nach dem jedesmaligen Aufgraben eines Ankers oder des ganzen Hinterfüllungsmaterials, wenn solches wegen der Erneuerung der unteren Bohlen herausgehoben werden muß, senkt sich die wieder eingebrachte Erde oft ganz erheblich, wenn dieselbe nicht von Grund auf gut festgestampft ist, und da solche Reparaturen gewöhnlich erst im Herbste bei dem kleinsten Wasserstande vorgenommen werden, so erfolgt diese Sackung des Erdreichs oft erst bei dem nächsten höheren Wasserstande und zuweilen so plötzlich, daß dadurch die Festigkeit des Bollwerks sehr auf die Probe gestellt wird.

»Was nun die Vorkehrungen betrifft, welche zum Schutze der Bollwerke gegen Unterspülungen erforderlich sind, so habe ich schon angeführt, daß an manchen Stellen wegen des bedeutenden Vorlandes ein Erforderniß dazu nicht vorhanden ist, an anderen Stellen aber, wo die Strömung fast unmittelbar am Fuße des Bollwerks entlang geht, oder wo das wenige, meistentheils durch lose Aufschüttung gebildete Vorland keine hinreichende Sicherheit gegen Unterspülung des Bollwerkes gewährt, sind sie durchaus unentbehrlich und tragen nicht wenig zu der Sicherheit der Bollwerke bei; ihre Erhaltung sowohl als ihre Erneuerung muß immer mit Sorgfalt ausgeführt werden und am sichersten erfüllen sie ihren Zweck, wenn dazu eine gute Spundwand verwendet werden kann, indeß da dieselbe, wenn sie nicht bald verderben soll, bis auf den kleinsten Wasserstand heruntergeführt werden muß, dieses aber nicht überall zulässig ist, so wird an manchen Stellen ein Vorbollwerk errichtet, dessen Reparatur und Erneuerung wohl öfter nothwendig wird, keineswegs aber höchst kostspielig ist.

»Die Vorbollwerke, welche vor den Bollwerken an der Neustadt vorhanden sind, werden indeß nicht mit der Sorgfalt ausgeführt, welche nothwendig ist, und die Reparaturen oftmals von schwachem Tannenholze beschafft, welches bald zerstört wird und in kurzer Zeit die Anordnung einer umfassenderen Reparatur nothwendig macht, auch tragen die verschiedenen Richtungen, in welchen dieselben erbaut sind, nicht wenig zu den Beschädigungen bei, das eine Vorbollwerk schließt sich der Richtung des Stromes an, das andere dagegen ist declinant und das folgende inclinant, das eine ist ganz hoch, dagegen das andere wieder ganz niedrig gehalten, und wohl nur an wenigen Stellen sind sie dem Zwecke entsprechend eingerichtet.

»Ich muß hier noch einiger Vorkehrungen erwähnen, welche zum Schutze der Neustadt gegen Ueberschwemmung zur Zeit des Hochwassers hergestellt worden. Die Gerbereigebäude von Mohr und Achelis, sowie die Brauerei von Brüning liegen so niedrig, daß sie bei den höchsten Wasserständen zum Theil einige Fuß unter Wasser gesetzt werden, die eisernen Abzugsröhren werden alsdann, wo sie vorhanden sind, durch Deckel geschlossen und im Innern der Gebäude eine Abschossung hergestellt, wodurch der Abfluß des Wassers verhindert wird. Es ist schon oben angeführt, daß dadurch, wenn die Hinterfüllungserde eine Menge Wasser aufnimmt und der Wasserspiegel sich plötzlich senkt, die Ufermauer einen bedeutenden Druck auszuhalten hat, hier tritt aber ein weit ungünstigerer Umstand ein, denn indem das Wasser hinter die Mauer tritt, durchdringt es die ganze Hinterfüllungserde, und sobald der Fall eintritt, daß der Wasserspiegel sich außerordentlich schnell senkt, erfolgt ein so bedeutender Druck gegen die Mauer, daß dieselbe dort, wo ihr Profil offenbar zu klein ist, demselben wohl schwerlich wird widerstehen können.

»Endlich muß ich noch anführen, daß manche Bollwerke an der kleinen Weser von Treppen durchbrochen sind, deren Wangen aber nicht unter allen Umständen völlige Sicherheit gewähren, vielmehr umstürzen werden, wenn außerordentliche Einwirkungen darauf erfolgen.

»Das sind die Vorkehrungen, welche zum Schutze der Neustadt, zum Schutze von den Bewohnern derselben und deren Eigenthum vorhanden sind; ich glaube sie sind keineswegs vollständig genügend und werden es auch nicht sein oder werden, so lange die jetzigen Verhältnisse bestehen und die Erhaltung und Erneuerung der Bollwerke und Deiche allein Sache der jetzigen Eigenthümer bleibt, von denen wohl fast die mehrsten, wenn auch nicht die daraus erwachsenden Kosten, sondern die mit Aufgraben der Hinterfüllungserde, oft hart an den Gebäuden, verbundenen Beschwerden, die Sorge für die Ausführung derselben und für die Sicherheit während des Hochwassers als eine große Last betrachten.

»Bekanntlich grenzen die Grundstücke oberhalb der kleinen Weserbrücke bis unmittelbar an das Bollwerk und auf einigen derselben oder unmittelbar dahinter sind Gebäude aufgeführt, wodurch die Erneuerung dieser Bollwerke sehr kostspielig und zum Theil unmöglich gemacht wird, wenn nicht zuvor der Abbruch der Gebäude vorgenommen werden kann.

»Es ist indeß in jeder Beziehung höchst vortheilhaft, wenn nicht unmittelbar hinter Ufermauern, welche wie hier hauptsächlich dazu dienen, einen ganzen bedeutenden Stadttheil gegen Ueberschwemmung durch Hochwasser zu schützen, Gebäulichkeiten vorhanden sind, die nicht allein den Neubau und oft auch die Reparatur dieser Ufermauern erheblich vertheuern, sondern auch als ein bedeutendes Hinderniß erscheinen gegen etwaige außerordentliche, während des Hochwassers erforderliche Vorkehrungen.

»Dazu kommt dann noch, daß die Gebäude nicht in gehöriger Höhe und Breite hinter der Ufermauer hinterfüllt sind, so daß das Wasser in manchen derselben nur durch die Mauer zurückgehalten wird, während das sicherste Schutzmittel, eine Hinterfüllung des Bollwerks oder ein Deich hinter demselben, nicht vorhanden, oder wo solches der Fall, doch mangelhaft ist; selbst an den von Gebäuden freien Strecken ist dieser Damm nicht in der gehörigen Stärke vorhanden.

»Eine Breite von 40 Fuß hinter den Bollwerken erscheint indeß als hinreichend, um genügende Sicherheit zu gewähren und alle an den Bollwerken erforderlichen Arbeiten und Neubauten ohne Beschwerde ausführen zu können, und wenn auch an manchen Stellen die jetzigen Eigenthümer von ihrem Grundstücke eine solche Breite neben dem Bollwerke abzutreten gern bereit sein mögen, so glaube ich doch, daß die Eigenthümer, welche ihr Grundstück zur Betreibung ihres Gewerbes benutzen, nichts davon entbehren können, wenn sie ihr Gewerbe nicht aufgeben oder nach anderen Stellen verlegen wollen, namentlich wird dieses der Fall sein bei den Grundstücken von Hauschildt, Mohr, Frundt, Rumpsfeldt, Achelis, Brüning, Wätjen, Grommé, Thormählen und Voß.

»Nachdem ich im Vorstehenden dem mir gewordenen Auftrage entsprochen zu haben glaube, bemerke ich zugleich, daß ich dem mir ertheilten weiteren Auftrage, eine genaue Vermessung der einzelnen Bollwerke, Vorbollwerke und Deiche bei dem kleinsten Wasserstande vorzunehmen, nachgekommen bin, und indem ich die betreffenden Karten darüber beizulegen mich beehre, erlaube ich mir anzuführen, daß darin die einzelnen Bollwerke auch in Bezug auf ihre Bauart genau verzeichnet sind.

»In dem Situationsplane von den Bollwerken oberhalb der kleinen Weserbrücke habe ich die bei dem voraussichtlich eintretenden Neubau von Bollwerken erforderliche Richtung, in welcher dieselben erbaut werden müssen, durch eine roth punctirte Linie be-

zeichnet, auch in denselben die Gebäude eingetragen, welche entweder unmittelbar auf den Bollwerken oder in der Nähe derselben errichtet sind.

»Gleichzeitig mit jener Aufmessung habe ich zugleich eine Vermessung des rechtseitigen Ufers der kleinen Weser vorgenommen und dasselbe in die Karte eingetragen und durch eine roth punctirte Linie die Grenze bezeichnet, bis zu welcher die Hindernisse zurückverlegt werden müssen, welche dem freien Abfluß des Hochwassers wesentlich hinderlich sind.

»Als ein solches Hinderniß erscheint die Ufermauer, welche an dem Erbe des Maurermeisters Poppe vorhanden ist, denn, wenngleich auch hier von einer Ufermauer zu der anderen eine eben so große Breite wie unter der kleinen Weserbrücke vorhanden ist, so wirkt doch diese Mauer auf den Abfluß des Hochwassers höchst nachtheilig, und zwar deshalb, weil sie der Richtung des Stromes sich nicht anschließt, sondern am untern Ende weit vorspringt und dadurch den Strom sehr irritirt und einen Stau unterhalb erzeugt, welcher gewöhnlich während des Eisganges die nächste Veranlassung zu der in der Regel vor der kleinen Weserbrücke stattfindenden Eisstopfung ist. Gleichzeitig mit dieser Arbeit muß indeß die Verlandung, welche vor diesem Bollwerke vorhanden ist, so wie der am unteren Ende desselben vorhandene Einbau beseitigt werden, da auch diese nicht wenig zu der irregulären Strömung beitragen.

»Schließlich erlaube ich mir noch anzuführen, daß in dem beiliegenden Verzeichnisse die Länge der verschiedenen Bollwerke und Deiche mit den Namen der Eigenthümer und den anderweitigen erforderlich scheinenden Bemerkungen aufgeführt und in die anliegende Karte die in der kleinen Weser unter Null vorhandenen Tiefen mit blauer, dagegen die Höhen der Vorbollwerke über Null mit rother Farbe eingetragen sind.«

Eine sorgfältige Prüfung dieser Zustände und der zur Abhülfe angegebenen umfassenden Maßregeln führte jedoch zu der Ueberzeugung, daß zu einer vollständigen Beurtheilung aller Verhältnisse und der darauf zu begründenden Vorschläge vorab der Eintritt eines hohen Wasserstandes erforderlich und daher zunächst nur dahin zu wirken sei, daß durch einige für den gegenwärtigen Zustand anwendbare Maßregeln und durch eine sorgfältige Beaufsichtigung während des Hochwassers die möglichste Sicherheit, sowohl für die Neustadt als auch für andere Stadttheile beschafft und andere von dem Staat zur Sicherung vorzunehmende Arbeiten zur Ausführung gebracht würden. Bei dem im letzten Winter wiederholt eingetretenen Hochwasser hat nun eine nochmalige Untersuchung aller Zustände sowohl durch den Bauinspector Brockmann als auch von Seiten der Deputation Statt gefunden und zu der Ueberzeugung geführt, daß wenn auch durch verschiedene in den letzten Jahren getroffene Verbesserungen die Gefahr für die Neustadt erheblich vermindert worden ist, auch die von der Brücke oberwärts liegenden Häuser einen bedeutenden Schutz bieten und selbst bei eintretendem Unglücksfall das Einströmen des Wassers mit Erfolg gehemmt werden könne, der gegenwärtige Zustand doch keine genügende Sicherheit gewährt und diese daher zu beschaffen ist. Wie diese schwierige Aufgabe zu lösen sei, ist der Gegenstand sorgfältiger Ueberlegung mit dem Bauinspector Brockmann gewesen. Nach dem Berichte desselben liegt die Hauptgefahr in dem ungenügenden Zustande eines großen Theils der Bollwerke, in der Verschiedenheit derselben, da sie theils massiv, theils von Holz construirt in der unregelmäßigen Erbauung und der dadurch mangelnden Verbindung mit einander und in der nicht hinreichenden Sicherung der Unterspülung durch Vorbollwerke, nicht minder aber auch darin, daß bei einem Theile derselben die Hinterfüllung gänzlich oder doch in hinreichender Breite und Höhe fehlt, ja bei einigen Gebäuden nur die Mauern das Wasser der Weser vom Eindringen abhalten. Es ist daher nothwendig, die Bollwerke, wo es erforderlich, in einen sichernden Zustand zu versetzen und hinter denselben einen dem höchsten Wasserstande angemessenen Schutzdamm in hinreichender Breite zu beschaffen. Dafür ist nun zunächst der von dem geheimen Oberbaurath Hagen in seinem Gutachten angedeutete und auch von Brockmann angeregte Weg, sämmtliche unmittelbar an der Weser befindlichen Gebäude von der Brücke oberwärts bis zum Holzhafen bis auf eine gewisse Strecke wegzuräumen, die Hinterfüllung auf eine gehörige Breite zu bewirken und die hölzernen und eine Anzahl anderer Bollwerke sofort durch neue massive zu ersetzen, in Erwägung gezogen; die Deputation hält jedoch dafür, und auch der Inspector Brockmann theilt diese Ansicht, daß es einer so umfassenden Maßregel, die nicht allein eine sehr große Summe auf einmal erfordern und auch hie und da eine Expropriation nöthig machen könnte, zumal manche Grundstücke für die Geschäfte, wozu sie gegenwärtig benutzt werden, unbrauchbar werden, nicht bedürfe, um genügende Sicherheit zu beschaffen, sondern daß die Ersetzung jeder schadhaften durch ein massives

neues Bollwerk und eine sorgfältige Verbindung mit den zu jeder Seite liegenden anderen Bollwerken, und wenngleich ein freier Platz hinter dem Bollwerk höchst wünschenswerth und allmälig zu erstreben sein dürfte, doch da, wo dieses zur Zeit noch nicht stattfinden kann, eine Hinterfüllung und Erhöhung des dahinter liegenden Grundes auf etwa 20 Fuß Breite und gleichzeitige Aufhöhung des inneren Raumes der unmittelbar am Strome belegenen Gebäude bis zu dem seitherigen höchsten Wasserstande ausreichen würde. Die Verpflichtung der Besitzer der an die Weser grenzenden Grundstücke geht nun unstreitig dahin, vollständigen Deichschutz auf ihre Kosten zu bewirken, allein es ist nicht zu verkennen, daß einigen dieser Besitzer der Neubau einer soliden, den Erfordernissen vollständig entsprechenden Mauer und die anderweitigen Arbeiten schwer fallen, ja unausführbar werden wird; ferner wird bei Anderen der zu beschaffende Anschluß an die neu zu errichtenden Bollwerke zu dem Umbau selbst eines solchen Bollwerks, welches sich noch in einem guten Zustande befindet, nöthigen, so daß in dem einen wie in dem andern Falle der Staat dabei dürfte zu Hülfe kommen müssen. Beide Fälle werden aber schon im Laufe dieses Jahres in Anwendung kommen und es werden dafür also zeitig Bestimmungen zu treffen sein. — Nach einer von dem Bauinspector Brockmann aufgemachten Berechnung würde der Umbau sämmtlicher in der Folge zu erneuernder Bollwerke oberhalb der kleinen Weserbrücke und die Kosten der Hinterfüllung in angegebener Weise etwa 60 bis 70,000 Thaler erfordern, zu denen der Staat nur eine Beihülfe leisten könnte. Es darf indessen hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß auch unter den unterhalb der Brücke belegenen Bollwerken sich mehrere befinden, die binnen Kurzem einen Umbau und ebenfalls eine Beihülfe erheischen, die zu leistenden Zuschüsse daher auch auf diesen Theil sich erstrecken müssen. Wie groß der dafür zu verwendende, sich übrigens über eine Reihe von Jahren vertheilende Betrag sein werde, läßt sich jedoch im Voraus nicht bestimmen, und eben so wenig, welche Summen für die eine wie für die andere Strecke im Laufe dieses Jahres zu verwenden sein werden, da dieses von verschiedenen noch zu ermittelnden Verhältnissen, und auch von dem Wasserstande des Sommers und Herbstes abhängig ist.

Eben so wenig vermag die Deputation aber auch Vorschläge zu machen, nach denen eine Beihülfe von Seiten des Staats bei dem Umbau der Bollwerke zu bewilligen sei, da bei jedem einzelnen Falle die vorliegenden Verhältnisse zu berücksichtigen und nach diesen der Deputation die Bestimmung des Beitrags zu überlassen sein wird.

Auf diese geschilderten Verhältnisse begründet die Deputation folgende Anträge:

1) daß sämmtliche Deiche und Bollwerke oberhalb der kleinen Weserbrücke in einen solchen Zustand herzustellen seien, daß sie einen genügenden Schutz gegen Hochwasser für die Neustadt gewähren;

2) daß die Hinterfüllung in einer angemessenen Breite so viel thunlich mittelst eines freien Platzes oder doch, falls Gebäude daselbst hinderlich sein sollten, mittelst Ausfüllung des unteren Raumes derselben bis zu einer Höhe von 20 Fuß zu beschaffen sei;

3) daß die Deputation autorisirt werden möge, dieses durch eine Vereinbarung mit den einzelnen Betheiligten, allenfalls unter Bewilligung einer angemessenen Beihülfe von Seiten des Staats, zu bewirken, und derselben dazu einstweilen eine Summe von 10,000 Thalern zur Verfügung gestellt werde.

Die Deputation erlaubt sich diesem noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß ihrer Ueberzeugung nach für die bei Hochwasser überschwemmten Gegenden der Stadt durch eine Erhöhung der den Fluß begrenzenden Uferstrecken die sicherste Abhülfe dieser großen Beschwerden geschafft werden könne, und empfiehlt daher angelegentlich eine baldige Verständigung über die zwischen dem Senat und der Bürgerschaft noch schwebenden Verhandlungen über die Erhöhung der Tiefer, des Stavendamms und der Holzpforte, damit die Vorbereitungen zur Ausführung im Laufe des nächsten Jahres zeitig getroffen werden können.

Was dann endlich den Auftrag betrifft, Vorschläge zu machen, wie zugleich durch Beseitigung der Hindernisse, die bisher dem freien Abfluß des Hochwassers mehr oder minder geschadet haben, die Wassersgefahr zu vermindern sei, so hat die Deputation auch dieser Aufgabe volle Beachtung gewidmet. Zwar ist durch die Behörden bereits Mehreres beseitigt worden, ihrer Ansicht nach finden sich indessen noch zwei Verengungen des Stromes, welche den Abfluß des Hochwassers bedeutend hemmen und von denen die eine nach dem Berichte des Inspectors Brockmann unter eintretenden Umständen überdem Nachtheile für die

Bollwerke an der kleinen Weser herbeiführen kann. Es ist dieses die am rechtseitigen Ufer hinter dem Grundstücke des W. Poppe befindliche Verengung des Flusses und insbesondere die in denselben hereintretende Landspitze. Eine zweite Beschränkung des Stromes bildet das um circa 15 Fuß vor die anderen hervortretende Bollwerk des Tonnenhofes.

Die Deputation erachtet insbesondere die Regulirung der Uferlinie hinter dem Poppe'schen Grundstück für nothwendig und giebt daher anheim, sie zu beauftragen, mit dem Eigenthümer in Verhandlung zu treten und eine Abtretung gegen angemessene Entschädigung zu bewirken, falls solches jedoch nicht gelingen sollte, darüber zu berichten. Endlich empfiehlt die Deputation die Einziehung des Tonnenhofbollwerks, und giebt anheim, die Deputation für die Strom- und Uferbauten, Bollwerke ꝛc. zu beauftragen, darüber Vorschläge zu machen und die Kostenanschläge vorzulegen.

Bremen, den 6. Juli 1855.

(gez.) **J. F. W. Iken.** (gez.) **J. D. Helmken.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 10. Juli 1855.

Bericht

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten, die Anlage eines Telegraphen zwischen Bremen und Oldenburg betreffend.

Durch Beschluß des Senats und der Bürgerschaft vom 2. und 9. Mai mit Berichterstattung über die Anlage und Einrichtung des Betriebes des Telegraphen zwischen Bremen und dem Oldenburgischen und demnächst mit dem Leuchtthurm beauftragt, beehrt sich die Deputation diesem Auftrage in dem Folgenden nachzukommen.

Nach der Bestimmung des §. 3 des Vertrags zwischen Bremen und Oldenburg vom 24. April d. J. hat Bremen von Bremen ab für 3 Meilen Drahtleitung die Kosten zu tragen, und zwar in der Weise, daß der Bau dieser Linie von 3 Meilen im Bremischen Gebiete durch Bremen, und im Oldenburgischen durch die Oldenburgische Behörde stattfindet, indem Bremen für letztgedachte Strecke die Kosten erstattet.

Die Richtung der Linie im Bremischen beantragt die Deputation von der Station ab durch die Altstadt über beide Brücken, den Umständen nach unter Benutzung der Gascandelaber, durch die Brautstraße nach dem Neustadtswall, und durch das Hohethor längs der Chaussee bis an die Oldenburgische Grenze bei Varrelgraben zu führen. Die Bauart wird, gemäß einer vorläufigen Vereinbarung mit Oldenburg sich thunlichst derjenigen, welche bei dem bestehenden Telegraphen zwischen Bremen und Bremerhaven im Gebrauch ist, anschließen, und das System von Morsé zur Anwendung gebracht werden.

Die Kosten dieser Anlage berechnen sich für die Meile auf ca. 750 Thaler, die Kosten der Leitung des Drahts durch die Stadt werden sich jedoch muthmaßlich um Einiges vergrößern, worüber die Deputation indessen für den Augenblick noch nicht im Stande ist, eine ganz genaue Aufgabe zu machen, es dürfte jedoch für die 3 Meilen lange Strecke mit einem Kostenaufwande von 2500 Thalern auszureichen sein. Für Anschaffung der Instrumente, Batterien und Zubehör sind 200 Thaler erforderlich, so daß im Ganzen die Kosten der Anlage des Telegraphen auf 2700 Thaler veranschlagt werden können.

Außerdem ist für ein Local der Station in Bremen zu sorgen. Hieran erlaubt sich die Deputation die folgenden Erwägungen und Anträge zu knüpfen. Der bestehende Telegraph zwischen Bremen und Bremerhaven, welcher gegenwärtig auf Vegesack ausgedehnt wird, ist Eigenthum einer Privatgesellschaft und wird für deren Rechnung unter staatsseitiger Ueberwachung und Einwirkung verwaltet. Bei dem Betriebe dieses Telegraphen ist eine Anzahl Telegraphisten herangebildet worden, welche den Dienst zur Zufriedenheit des Publicums seither wahrgenommen haben. Bei der Schwierigkeit, ausgebildete Telegraphisten zu erhalten, und in Berücksichtigung des Kostenaufwandes, welcher durch die Errichtung eines besondern Büreaus mit eigenem Personal für die Bremische Station des Oldenburg-Bremer Telegraphen entstehen würde, erscheint es zweckdienlich, das Personal der hier bestehenden Station des Bremer Telegraphen für den Oldenburg-Bremer Telegraphen mit zu verwenden, wozu die Direction des ersteren bereits ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, falls staatsseitig gewünscht werden sollte, in diesem Sinne eine Verständigung eintreten zu lassen.

Nach Lage der Verhältnisse kann der Oldenburg-Bremer Telegraph, so weit der Bremische Antheil an demselben in Frage kommt, füglich nicht anders als eine Bremische Staatsanstalt behandelt werden, welche auf Staatskosten zu erbauen, zu unterhalten und zu verwalten ist. Eine Staatsanstalt dieser Art kann aber nur durch wirkliche Staatsbeamte verwaltet werden, welche gegen den Staat in Eid und Pflicht stehen und von diesem besoldet werden. Um nun ein möglichst einfaches Verfahren einzuschlagen, erscheint es angemessen, zunächst den ersten Telegraphisten der gedachten Privatgesellschaft in Staatsdienst zu nehmen, und mit der Verwaltung der neuen Telegraphenanlage zu beauftragen, in ähnlicher Weise wie das Postwesen durch den Postdirector verwaltet wird. Derselbe würde vom Staate seinen vollen Gehalt empfangen, die Privatgesellschaft jedoch dem Staate einen Beitrag zahlen, welcher den Verhältnissen entspricht. Dieser Beamte würde mithin gleichmäßig dem Staate und der Gesellschaft verpflichtet werden, aber wie erwähnt Staatsdiener sein. Das Unterpersonal könnte einstweilen, und bis auf Weiteres in der bisherigen Stellung verbleiben, würde jedoch zugleich für die Wahrnehmung des Dienstes für den Oldenburg-Bremer Telegraphen in gleicher Weise verpflichtet werden wie für den Bremer Telegraphen. Wegen eines Beitrags zu der Besoldung dieses Unterpersonals würde eine Verständignng mit der Privatgesellschaft stattzufinden haben.

Da nun das bisherige Local jener Privatgesellschaft im Museum schon für deren Betrieb zu klein, auch dabei für das Depeschen aufgebende Publicum gar nicht gesorgt ist, indem dasselbe auf der dunkeln Hausdiele des Museums stehen muß, so ist für ein Local zu sorgen, welches dem Bedürfnisse des Dienstes und den gerechten Anforderungen des Publicums entspricht.

Da ferner es dem Geiste dieses neuen Verkehrsmittels gemäß ist, wenigstens für jetzt ausnahmsweise auch Nachtdepeschen entgegenzunehmen und zu befördern, und nicht bezweifelt werden kann, daß in nicht ferner Zeit Nachtdepeschen häufig vorkommen werden, so dürfte die Nothwendigkeit nicht verkannt werden, einen Telegraphisten neben dem Stationsbüreau und unter demselben Dache schlafen zu lassen. Da außerdem wohl die Räthlichkeit ins Auge gefaßt werden möchte, auch das Hannoversche, jetzt im Bahnhofe befindliche, Telegraphenbüreau, in ein Gebäude mit den Bremischen Telegraphen zu verlegen, um Zeitverlust bei dem Uebergange von Depeschen von einem Telegraphen zu dem Andern zu vermeiden, dem Publicum die weiten Wege nach dem Bahnhofe zu ersparen, und den Zeitverlust bei dem Ausbringen der angekommenen Depeschen von dem Bahnhofe aus abzukürzen, so wird es sich empfehlen ein solches Local zu wählen, welches auch für den Fall, daß Hannover die Verlegung seiner Station ins Innere der Stadt wünschen sollte, den nöthigen Raum darbietet.

Ein solches Local findet sich in dem, dem Staate gehörenden, Hause Catharinenstraße Nr. 12, welches bisher an den Lithographen Dreyer für eine jährliche Miethe von 200 Thalern vermiethet ist.

Um dies Haus für den Dienst der beiden Bremischen Telegraphen einzurichten, würde die Treppe zu verlegen und eine neue und bessere anzubringen sein, um eine Treppe hoch ein geräumiges Zimmer für den Telegraphendienst und daran stoßend ein anständiges Zimmer für das Depeschen aufgebende und Antwort erwartende Publikum einrichten zu können. Auch würde in diesem Hause für die fraglichen Locale die Einrichtung für Gasbeleuchtung zu treffen sein. Alles Uebrige könnte für jetzt so bleiben wie es ist. Die Kosten dieser Veränderung sind auf 375 Thaler zu veranschlagen.

Außerdem wäre für Mobiliar des Dienstlocals sowie des Zimmers für das Publicum zu sorgen, wofür die Kosten auf 300 Thaler veranschlagt worden sind.

Was nun den Organismus des Dienstes, die Tarife und andere Grundbestimmungen betrifft, welche dem Vertrage vom 24. April gemäß mit Oldenburg zu concertiren sind, und nach Maßgabe künftig sich zeigender Unzuträglichkeiten, sowie gemäß dem Fortschreiten in der Telegraphie häufig ferneren Aenderungen unterworfen sein werden, so dürfte es sich empfehlen, zur Ermöglichung eines einfachen und kurzen Geschäftsganges, nach dem Vorgange des Verfahrens bei der Eisenbahn, der Deputation die Befugniß einzuräumen, in diesen Fragen die Zustimmung zu ertheilen.

Ueber den bremischerseits zu errichtenden Telegraphen zwischen dem Leuchtthurm und Fedderwardersiel behält sich die Deputation vor, später zu berichten und erlaubt sich, bezüglich des zwischen Bremen und Oldenburg-Elsfleth-Brake zu errichtenden Telegraphen ihre Anträge, auf Grund vorstehender Erläuterungen in dem Folgenden zusammen zu fassen.

Sie beantragt:

1) Die Bewilligung einer Summe von 2700 Thaler für die Anlegung des Telegraphen von Bremen ab für eine Strecke von 3 Meilen, einschließlich der Stationsinstrumente.
2) Ermächtigung der Deputation zu einer Verständigung mit der Direction des Bremer Telegraphen wegen Mitverwendung ihrer Angestellten für den Oldenburg-Bremer Telegraphen nach Maßgabe des in dem vorstehenden Berichte Erwähnten.
3) Ueberweisung des Hauses Catharinenstraße Nr. 12 zur Benutzuug an die Telegraphenverwaltung.
4) Bewilligung von 375 Thaler zur Veränderung des genannten Hauses. Mit der Ausführung dieser baulichen Veränderung dürfte die Baudeputation zu beauftragen und die genannte Summe auf deren Budget zu bringen sein.
5) Bewilligung von 300 Thaler für Mobiliar des Dienstlocals und des Personenzimmers.
6) Ermächtigung der Deputation, nach dem Vorgange des Verfahrens hinsichtlich der Eisenbahn, den Tarifen und organischen Bestimmungen des Telegraphendienstes zuzustimmen.

Schließlich erwähnt noch die Deputation, daß, weil Oldenburg und Bremen sich vertragsmäßig verpflichtet haben, den Telegraphen sobald als irgend thunlich in Betrieb zu setzen, und dieses im allseitigen Interesse begründet ist, sie eine baldige Beschlußnahme über ihre Anträge dringend anheim zu stellen sich erlaubt.

Bremen, den 5 Juli 1855.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

(gez.) **A. Duckwitz.** (gez.) **J. G. Höpken.**